

9026/AB
vom 04.08.2016 zu 9436/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

BMI-LR2220/0704-III/5/2016

Wien, am 12. Juli 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Schimanek und weitere Abgeordnete haben am 6. Juni 2016 unter der Zahl 9436/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderbräute und Zwangsheirat“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe entfaltet für den österreichischen Rechtsbereich nur Wirkung, wenn sie dem österreichischen Recht und den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht widerspricht. Nach höchstgerichtlicher Judikatur widersprechen Kinderehen den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung.

Dementsprechend erteilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Familienverfahren nur dann eine positive Mitteilung gemäß § 35 Asylgesetz 2005 an die österreichische Vertretungsbehörde, wenn insbesondere die im Herkunftsland geschlossene Ehe mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist. Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist eine Familienzusammenführung überdies nur möglich, wenn die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner bei Antragsstellung bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den Fragen 4 und 5:

Nein.

Zu den Fragen 3 und 6 bis 8:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag. Wolfgang Sobotka

